

# **Friedhofssatzung**

## **der katholischen Kirchengemeinde Hl. Edith Stein,**

### **Trier**

**in der Fassung vom 28.01.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.11.2023**

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Trier hat aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (CIC can. 1240-43) sowie geltenden staatlichen Bestimmungen (§§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)) folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck, Nutzungsrecht
- § 3 Schließung und Aufhebung

### **2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen von gewerblicher Arbeit

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге, Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 10a Nutzungszeit
- § 11 Umbettungen

## **4. Grabstätten**

- §12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- §13 Wahlgrabstätten
- §14 Urnengrabstätten

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

- § 15 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 16 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- §17 Errichtung
- §18 Standsicherheit der Grabmale
- §19 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- §20 Entfernen von Grabmalen

## **6. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

- § 21 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Vernachlässigte Grabstätten

## **7. Schlussvorschriften**

- §24 Bisherige Rechte
- §25 Haftung
- §26 Gebühren
- §27 Ordnungswidrigkeiten
- §28 Inkrafttreten

# **1. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Trier-Irsch gelegenen und von der kath. Kirchengemeinde Hl. Edith Stein im Eigentum stehenden und verwalteten Friedhof.

## **§2 Friedhofszweck, Nutzungsrecht**

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der kath. Kirchengemeinde Hl. Edith Stein.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner des Ortsteils Trier-Irsch und Pfarrangehörige der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein waren. Ein Anspruch auf Verschaffung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde, der die laufenden Geschäfte, die den Friedhof betreffen, erledigt. Er kann sich dabei Beauftragter bedienen.

## **§3 Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl - oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl - bzw.

Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl - oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der kath. Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl - oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl - oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der kath. Kirchengemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals sind zu befolgen

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

### **§6 Ausführung gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

### **§8 Urnen**

Aschen können unterirdisch in Urnen bestattet werden. Überurnen dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten bestehen. Stein- oder Metallüberurnen sind nicht gestattet.

### **§9 Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§10 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeiten betragen bei bestehenden Erdgräbern 30 Jahre und bei Urnengräbern 20 Jahre.

## **§10a Nutzungszeit**

(1) Die Nutzungszeiten betragen bei bestehenden Erdgräbern 30 Jahre und bei Urnengräbern 20 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Kirchengemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden Interesses. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kirchengemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Fälle des § 29 Abs. 3. BestG.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Hl. Edith Stein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrechte). Unter Nutzungsrecht ist die Zeitdauer zu verstehen, für die das Nutzungsrecht erworben wird.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Wahlgrabstätten

Urnengrabstätten

Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage

### **§13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Die Abmessungen betragen in der Regel 2,20 m für die Länge und 0,90 m für die Breite. Weitere Stellen verbreitern das Wahlgrab um je 1,20 m. Die Wahlgrabstätten dürfen nicht als Gruftgräber ausgebaut werden.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne Zustimmung der katholischen Kirchengemeinde Hl. Edith Stein ist nicht statthaft. Als verfügungsberechtigt gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen von dem Nutzungsrecht ausschließen. Jedoch ist eine Verfügung des Erwerbers unzulässig, nach der

weniger Aschen beigesetzt werden dürfen, als die Stellenzahl der Grabstätte ausweist. Bei Folgebelegungen ist die Verlängerung für so viele Jahre erforderlich, als sie zu Wahrung der Ruhefrist notwendig sind. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.

(4) Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung über den Nachfolger getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder),
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- d) die Kinder (Abkömmlinge) der unter b) genannten Personen einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- e) die Ehegatten der unter d) genannten Personen,
- f) auf die Geschwister
- g) auf sonstige Erben.

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils zuerst Verstorbene in die Grabstelle beigesetzt. In Wahlgrabstätten können nur dann Urnen beigesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeiten, auch Grabstellen vorhanden sind. Liegen diese Voraussetzungen für einen Verstorbenen nicht vor, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des Nächstversterbenden über. Jedoch ist die Umbettung eines Verstorbenen in die Wahlgrabstätte bei späterem Eintritt der Voraussetzungen ohne Zustimmung der nachfolgenden Nutzungsberechtigten zulässig.

Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt auch dann, wenn der Erwerber zwar die Nutzungsberechtigten benannt hat, aber ohne Bestimmung über die Rangfolge.

(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Die Nutzungszeit kann auf Antrag durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen

Zahlung der jeweiligen Gebühr um mindestens 5 Jahre, maximal 25 Jahre verlängert werden. Berechtig ist der in der Erwerbsurkunde als Erwerber Bezeichnete oder sein

Rechtsnachfolger i. S. des vorstehenden Absatzes 4.

(6) Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt, dürfen auf einer Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.

(9) Nach Ablauf des Erwerbszeitraumes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Regelungen des § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Rückgabe der Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühren.

## **§ 14 Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind durch die Friedhofsverwaltung für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche der Reihenfolge nach für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Abmessungen der Grabstellen betragen jeweils 0,80m x 0,80m. Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt, dürfen auf einer Grabstelle dieser Größe bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Die Abmessungen der Grabstellen bei Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen betragen jeweils 0,50m x 0,50m. Bei der Neuanlage von Gemeinschaftsgrabanlagen kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen andere Abmessungen festlegen.

§ 13 Abs. 3–9 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 15 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Für Grabmale, incl. Einfassungen dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff sind zulässig.

b) Die Grabmale müssen in der Regel aus einem Stück ohne sichtbaren Sockel hergestellt sein.

c) Nicht zugelassen sind Kunststein, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und aufdringliche Farbigkeit.

(4) Soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material und Ausführung stellen.

(5) Grabmale für Urnengrabfelder dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten

### **§ 16 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt

werden.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- . a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- . b) Im Bedarfsfalle kann die Friedhofsverwaltung verlangen: Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind in besonderen Fällen im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln und -kreuze zulässig.

(6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## **§17 Errichtung**

Beim Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Entwurf auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 18 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“) zu

fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§19 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Friedhöfe und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der katholischen Kirchengemeinde Hl. Edith Stein. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich, es sei denn der Schaden ist auf Verschulden des Nutzungsberechtigten oder seiner Erfüllungsgehilfen zurück zu führen. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Nutzungsberechtigten von Grabstätten aufzufordern, bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen, bzw. diese selbst vorzunehmen.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.  
§ 25 gilt entsprechend.

(5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch

Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 20 Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlage selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den erfolgten Abbau zu informieren, damit diese den ordnungsgemäßen Abbau kontrollieren kann. Sollte der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung seiner vorstehenden Pflicht nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung den Abbau und die Entsorgung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten selber vornehmen.

## **6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen.

Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, die eine Höhe von 1,00 m überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Die Herrichtung und Instandhaltung von Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bestattung oder dem Nacherwerb hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie von Gemeinschaftsgrabanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte (Grabmal incl. Fundament) nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

mitteln ist nicht gestattet.

## **§22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Bei allen Grabstätten für Erdbestattungen sind Grababdeckungen/Grabplatten bis zu 1/3 der vollen Abdeckung der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

(2) Für Urnengrabstätten sind Gesamtabdeckungen in der Größe von 0,80m x 0,80m zulässig. §21 Abs.3-9 gilt entsprechend.

## **§ 23 Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet (§ 21 Abs. 1-2) oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen (§ 21 Abs. 5).

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach § 23 Abs. 2 hingewiesen. §20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 2 ein Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **7. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Bisherige Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind richten sich Bestattungsform, Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 25 Haftung**

Die kath. Kirchengemeinde Hl. Edith Stein haftet nicht für die Freiheit des Friedhofsgeländes von Schnee und Eis und für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die kath. Kirchengemeinde Hl. Edith Stein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 26 Gebühren**

Für das Nutzungsrecht des Friedhofes wird eine Gebühr erhoben. Für diese Gebühr und deren Höhe gelten mit Ausnahme der Gebühren für Erdbestattungen die Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung der Stadt Trier entsprechend. Die Gebühr wird auf die in dieser Satzung vorgesehene Nutzungszeit angepasst. Zusätzlich wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Gebührenschuldner sind die Angehörigen der in § 2 der Satzung genannten Nutzungsberechtigten unter der Voraussetzung, dass sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben und dieser genehmigt worden ist.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Ausführungen für Grabmale nicht einhält (§ 15),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 16),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18,19,21),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 21 Abs. 8),
- Grabstätten entgegen § 25 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 22 bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 23),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

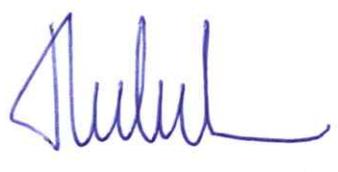
## § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Trier, den 28. November 2023



  
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

  
 \_\_\_\_\_  
 Mitglied des Verwaltungsrates